

Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung - 18. September

Bis zu 250 TeilnehmerInnen sind bei Weiterbildungen ohne extra Bewilligung möglich, wenn es zugewiesene Sitzplätze gibt. Die Einschränkung auf eine Höchstzahl von 10 TeilnehmerInnen gilt nur in Ausnahmefällen bei nicht zugewiesenen Sitzplätzen. Die Verordnung tritt in dieser Fassung ab 21. September in Kraft.

Für Bildungseinrichtungen der Erwachsenenbildung gilt für alle Kursmaßnahmen mit zugewiesenen Sitzplätzen und vorhandenen Kontaktdaten der TeilnehmerInnen die "10 Personenregel" nicht. Bei Veranstaltungen im "Bewegungsbereich", wie z.B. bei Sport-Kursen, sind hingegen max. zehn TeilnehmerInnen zulässig.

kurz gefasst: Ab mehr als 10 TeilnehmerInnen müssen Sitzplätze zugewiesen werden. Max. 250 sind ohne extra Bewilligung in der Erwachsenenbildung möglich.

Info für pfarrliche Veranstaltungen:

Bei pfarrlichen Bildungsveranstaltungen hat sich für den Nachweis des zugewiesenen Sitzplatzes bewährt, Fotos bei der Veranstaltung zu machen und mit den erfassten TeilnehmerInnen Kontaktdaten die Personen auf den Fotos zuzuweisen.

Empfehlungen des Bildungsministeriums

Das Bildungsministerium empfiehlt an jeder Bildungseinrichtung ein Krisenteam einzurichten, das über aktuelle "Covid-19-Vorgaben" insbesondere des Gesundheitsministeriums informiert bleibt.

Das Krisenteam sollte dabei folgende Aufgaben übernehmen:

- Sensibilisierung und Information über Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen in der eigenen Einrichtung,
- Dokumentation und Nachverfolgung der (TeilnehmerInnen-)Kontakte,
- Vorbereitung der Infrastruktur für eventuelle Verschärfungen
- Beschaffung von Hygienemitteln,
- Personaleinsatz an der Bildungseinrichtung und
- Organisation der Bildungsmaßnahmen nach geltender Verordnung.